


Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

A-Post Plus

Herr Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen



Zug, 14. Januar 2021 SRMI
DI DIS 55303-13

**Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten
Verfügung in Briefform**

Sehr geehrter Herr Thöni

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 11. August 2020, mit welchem Sie um Einsicht in amtliche Dokumente ersuchen. Bei den gewünschten amtlichen Dokumenten handelt es sich um Dokumente betreffend die Vorgänge um den Heilmittelinspektor gemäss dem Artikel der Luzerner Zeitung «Wollte die Zuger Gesundheitsdirektion eine Inspektion in einer Arztpraxis verhindern?» vom 11. August 2020. Ihnen ist bekannt, dass in der Sache ein personalrechtliches Verfahren läuft, zu dessen Akten Sie keinen Zugang haben. Diesbezüglich haben Sie Ihre Beschwerde vom 7. September 2020 zurückgezogen.

Vorliegend geht es nunmehr um die Beurteilung des Zugangs zu den Akten, welche zum Entscheid des Heilmittelinspektors hinsichtlich der Inspektion geführt haben. Mithin haben Sie um deren Herausgabe in Ihrer Beschwerde vom 7. September 2020 (Rz. 3.7) ersucht.

Ihrem Gesuch kann grundsätzlich, nicht aber vollumfänglich entsprochen werden. Die gewünschten Dokumente enthalten Personendaten Dritter. Zieht eine Behörde die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten in Betracht, die Personendaten Dritter enthalten, so hat sie diese vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 [Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1]). Die Bekanntgabe der Personendaten könnte für die betroffene Person von grosser wirtschaftlicher Bedeutung bzw. allenfalls mit grossen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein, womit private Interessen dem uneingeschränkten Zugang entgegenstehen. Da es zurzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass irgendjemand zu Schaden gekommen ist, und auch nicht absehbar ist, dass jemand künftig zu Schaden kommen wird, gibt es keine öffentlichen Interessen, welche die Bekanntgabe der Personenangaben im jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würden. Darauf wurden Sie mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 hingewiesen. Zugleich wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zur beabsichtigten

Anonymisierung Stellung zu nehmen. Ihrer Eingabe vom 3. Januar 2021 konnte neben generellen Mutmassungen nichts Substantielles entnommen werden.

Angesichts der derzeitigen Ausgangslage werden sämtliche Passagen anonymisiert, welche Rückschlüsse über die Identität der betroffenen Privatperson zulassen. Hingegen sind die in amtlicher Funktion tätigen Personen namentlich genannt. Auch ohne die entsprechenden Personenangaben wird es Ihnen möglich sein, die Umstände der Inspektion – insbesondere den Verlauf betreffend deren Anordnung – sowie die Integrität der Inspektion nachzuvollziehen.

Wir lassen Ihnen die massgebende Korrespondenz in anonymisierter Form in der Beilage als Kopie zukommen.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass die eingeschriebene Postsendung, für die sich die betroffene Person in der E-Mail vom 29. Juli 2020 an Ludek Cáp «bedankt», der Gesundheitsdirektion (einschliesslich dem Amt für Gesundheit) weder in physischer noch in elektronischer Form vorliegt. Diesbezüglich lassen wir Ihnen die Auskunft des Amtes für Gesundheit vom 4. Dezember 2020 zukommen.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Andreas Hostettler
Regierungsrat

Beilagen:

- E-Mailkorrespondenz vom 20. bis 29. Juli 2020
- Auskunft des Amtes für Gesundheit vom 4. Dezember 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.